

Die Stundung von Geldforderungen.

Eine Verordnung des Gesamtministeriums.

Eine heute erschienene Verordnung des Gesamtministeriums sieht Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen vor.

Als Tag, bis zu dem der Richter für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen gewähren kann, wird im allgemeinen der 30. Juni 1917 bestimmt; für Ausfuhrhändler und Fremdenverkehrsinteressenten, dann für Militärpersonen und deren nahe Angehörige ist richterliche Stundung bis zum 31. Dezember 1917 möglich. Für Militärpersonen, die bei Beendigung des Krieges oder früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, ist eine dreimonatige Stundung vorgelesen. Sie erstreckt sich auf alle privatrechtlichen Geldforderungen, die vor dem Beginn des Militärverhältnisses entstanden sind, ausgenommen Unterhaltsansprüche und Forderungen aus Wechseln und Schecks.

Die Vorschriften über die richterliche Stundung wurden durch die Bestimmung ergänzt, daß die Prozeßkosten dem Gläubiger zur Last fallen, wenn er trotz des außergerichtlich vom Schuldner gestellten und offenbar begründeten Begehrens um Stundung die Klage erhoben hat, der Schuldner den Klageanspruch bei der ersten Tagzahlung sofort anerkennt und der Richter die außergerichtlich begehrte Stundung bewilligt.

Verlängerung des Moratoriums für Galizien und die Bukowina.

Durch eine zweite Verordnung wird für Galizien und die Bukowina die gesetzliche Stundung aller bisher gestandenen Verbindlichkeiten um ein halbes Jahr, das ist bis 30. Juni 1917 verlängert.

Eine neue Bestimmung stellt außer Zweifel, daß Schuldner aus Galizien oder der Bukowina Stundung auch dann beanspruchen können, wenn sie nach dem 31. Juli 1914 außerhalb dieser Länder einen Wohnsitz (Sitz) oder eine ständige geschäftliche Niederlassung begründet oder ihren Wohnsitz (Sitz) dahin verlegt haben, sofern es sich um Geldforderungen handelt, die vor der Begründung des neuen Wohnsitzes (Sitz, geschäftliche Niederlassung) entstanden sind.

Die Ausnahmen von der gesetzlichen Stundung würden neuerdings erweitert. Es können nun alle Ansprüche gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag in ihrer vollen Höhe geltend gemacht und laufende Versicherungsprämien — ausgenommen Lebensversicherungsprämien — zur Gänze gefordert werden. Bei der Lebensversicherung sind 25 Prozent der laufenden Jahresprämie, mindestens aber 200 Kronen von der gesetzlichen Stundung ausgenommen, bei unterjähriger Prämienzahlung jeweils der entsprechende Teil dieser Beträge. Von Prämien, die vor dem 1. Jänner 1917 fällig waren (Prämienrückstände), sind ohne Unterschied des Versicherungszweiges am 1. April 1917 25 Prozent der Rückstandssumme, mindestens aber 100 Kronen zu bezahlen.

Anfechtung richterlicher Stundungsentscheidungen.

Hervorzuheben ist die Mitteilung, daß auch Entscheidungen, womit die richterliche Stundung bewilligt wird, angefochten werden können. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet jedoch ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Aenderungen, die in den Vorschriften über die Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch durchgeführt wurden. Die Verordnung verpflichtet den Richter, vor der Entscheidung über einen Aufhebungsantrag (der bei dem Bezirksgerichte gestellt werden kann, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen ständigen Aufenthalt hat) von Amts wegen geeignete Ermittlungen zu pflegen, allenfalls ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen oder Auskunftspersonen einzuvernehmen, die über die wirtschaftliche Lage des Schuldners unterrichtet sind. Während bisher der Gläubiger glaubhaft machen mußte, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners die gesetzliche Stundung nicht oder nicht in vollem Umfange rechtfertige, genügt es nun, daß diese Voraussetzung der Berücksichtigung des Antrages durch die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens wahrscheinlich gemacht ist. Dem Schuldner bleibt es vorbehalten, glaubhaft zu machen, daß er bei Leistung der Zahlung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleide. Erbringt er diese Bescheinigung, so ist der Antrag abzuweisen. Während bisher nur gegen die Bewilligung der Klatur möglich war, ist er jetzt auch gegen die Abweisung des Antrages zugelassen, doch findet gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz kein Rechtsmittel statt.

Für Forderungen bis 50 Kronen kann die gesetzliche Stundung ganz, jedoch für keinen früheren Tag als den 31. März 1917 aufgehoben werden. Bei höheren Forderungen darf sie gegen Schuldner, die im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg ihren Wohnsitz (Sitz, ständige geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 10 Prozent, gegen andere Schuldner für zwei Teilbeträge von höchstens je 20 Prozent des ursprünglichen Forderungsbetrages samt den darauf entfallenden Zinsen aufgehoben werden. Diese Teilbeträge dürfen nicht vor dem 31. März und dem 30. Juli 1917 zahlbar gestellt werden.